[s.n.]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **94 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

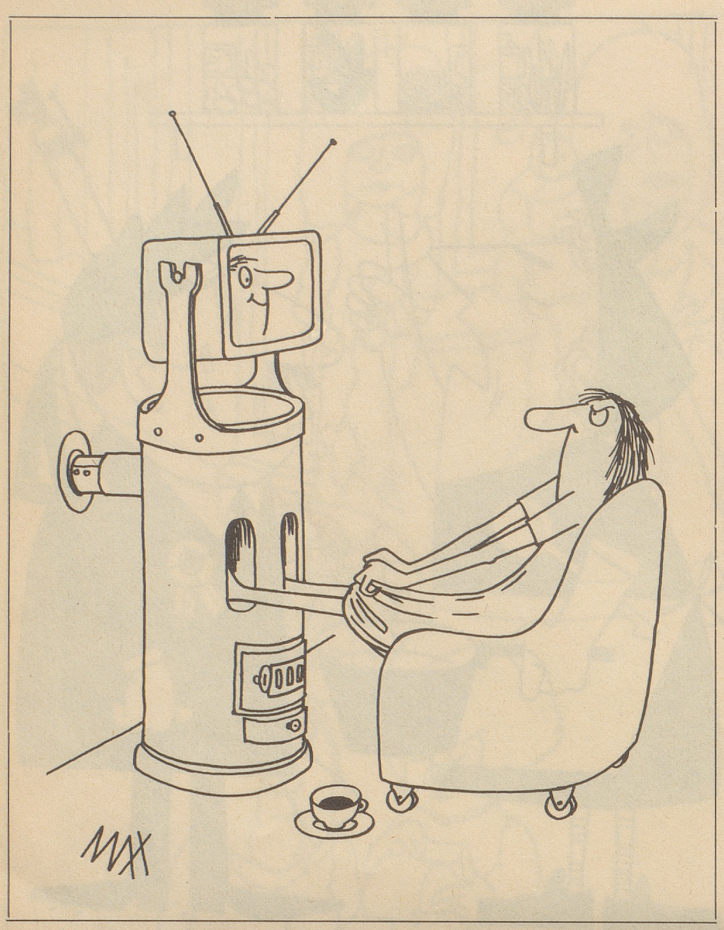

«Liebe deckt zu alle Uebertretungen»

Das ist aus der Bibel zitiert (Spr. 10/12). Ein anderes Bibelzitat: «... die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses» (Röm. 13/10). Und aus der jüngsten Redeschlacht im Zürcher Kantonsrat geht hervor, daß das kantonale Gesetz ausdrücklich das natürlichste Liebesverhältnis zweier Menschen verbietet. Und daran hielt die Mehrheit des Rates fest.

Denn die ‹freie Liebe›, also das Zusammenleben von Mann und Frau, die sich zwar lieben, die aber nicht verheiratet sind – das *tut* dem Nächsten Böses. Es ist nämlich unsittlich. Ein gleiches Verhältnis unter Männern ist nicht strafbar, also nicht unsittlich. Wer sich eine Mätresse leisten kann, wer sich vom Geliebten oder von der Geliebten besuchen läßt, der handelt nicht unsittlich. Moralisch anrüchig und strafbar wird es erst, wenn zwei, die (noch) nicht heiraten wollen oder können, zusammen*leben*, was der Form der Ehe am nächsten kommt. Aber unsittlich ist.

Der unsittliche und strafbare Charakter der Ehe hat seine Grenzen: *Kantons*grenzen. Wer in Zürich in wilder Ehe lebt, macht sich strafbar, wenn Nachbarn reklamieren. (Und bekanntlich reklamieren Nachbarn dann gerne, wenn sie jemandem eine Strafe anhängen können.) Aber das wilde Ehepaar in Zürich, straffällig geworden wegen Unsittlichkeit, braucht nur in die Bahn zu sitzen, und in zwanzig Minuten befindet es sich im Aargau, wo die wilde Ehe nicht mehr unsittlich ist. Das ist das Schöne an der Liebe: Sie ‹deckt zu alle Uebertretungen›. Sofern diese im richtigen Kanton geschehen. Oder sofern es im Verborgenen geschieht.

Und das Ganze nennt sich Moral.

Skorpion

Notizen am Rand

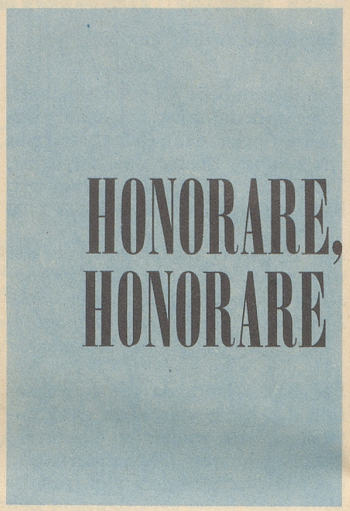

Da gab es einen Wettbewerb für Mundart-Hörspiele des Deutschschweizer Radios.

In ‹radio + fernsehen› schreibt Hans Rudolf Hubler, man habe dem Veranstalter vorgeworfen, 3000 Franken für einen ersten Preis sei ein besseres Trinkgeld.

Bei allem Verständnis für die materielle Lage des Schriftstellers stelle sich doch die Frage, ob es den Anreiz einer fünfstelligen Preissumme brauche, damit er (der Schriftsteller) schreiben – müsse.

Außerdem habe der Wettbewerb auch den Zweck verfolgt, neue, unbekannte Autoren zu finden, die am Schweizer Radio noch nicht arriviert gewesen seien.

Lassen wir die Frage, ob 3000 Franken genug, zuwenig oder zuviel sind.

Interessanter sind die Kriterien, nach denen Autorenhonorare etwa festgelegt werden.

Ich weiß, Autorenhonorare orientieren sich am Verkehrswert, wie das im Kunstbetrieb und mit Fußballern üblich ist.

Aber vermutlich sollte man sich dennoch bemühen, Qualität zu bewerten.

Also dürfte die Frage, ob arriviert oder nicht arriviert, nicht die entscheidende Rolle spielen.

Schriftstellerarbeit, Künstlerarbeit, geistige Arbeit kommt manchenorts schlecht weg.

Darum können sich auch solche, die wirklich etwas können und es nicht bloß meinen, selten davon ernähren. Sie sind gezwungen, einen Brotberuf auszuüben. Dann wird eben der Brotberuf ausgeübt; alles andere muß zur Nebenbeschäftigung werden.

Diese Sachlage – und damit sind wir wieder beim Radio angelangt – scheint dann zu Bemerkungen wie dieser zu berechtigen: «Sie machen das ja nebenbei.» Bitte hinten Platz nehmen.

Die ‹Nebenbei-Argumentation› ist für den Honorarzahler in diesem und jenem Sinne billig.

Ernst P. Gerber

Küßchen aus Moskau

Die puritanischen Sitten, denen Billy Graham nach einem dreitägigen Moskauaufenthalt das Loblied sang, sind vorbei – in Rußland nämlich. Eine Kußgeschichte, die sich in Moskau abspielte, beweist es: Rosa küßte Gerald und wurde dabei ertappt, denn sie tat und er duldete es in einem Lehrerzimmer. Die Dritte im Bunde, auf den schönen Namen Adelaide Birkina hörend, hatte es zufällig gesehen. Sie machte einen Rapport an den Lehrerverein. Dieser forderte die Entlassung der jungen Rosa.

Und nun das évènement! Der Rektor der Schule lehnte ab. Das heißt: nicht ganz, er erklärte sich grundsätzlich zur Entlassung bereit, verlangte aber zuvor, daß man ihm den Paragraphen beschaffe und zitiere, der das Küssen in Lehrerzimmer verbiete.

Trotz redlichen Bemühens seitens des Lehrervereins war der Paragraph nicht aufzutreiben. Rosa blieb im Amt. «Der Fall ist damit abgeschlossen», schrieb die ‹Sowjetskaja rossija› ... und das wollen auch wir hoffen.

Schlußfolgerung: In der Sowjetunion fehlt für ein Kußverbot die Rechtsgrundlage, und folglich darf man. Darf man noch mehr? Darf man hoffen, daß die Sowjetunion von der Devise «Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten», sich langsam hinentwickle zur zeitgemäßeren: «Was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt»? Rosa Gerald und der Rektor würden das sicher begrüßen. Wir auch.

Friedrich Salzmann